



## Allgemein

Aufzugsanlagen bedürfen einer periodischen Prüfung auf Funktionstüchtigkeit und Sicherheit.

Bei der Bestimmung der Anzahl Wartungsbesuche kommen je nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens einer Anlage verschiedene Normen zur Anwendung:

### SIA Norm 106 (gültig von 1961-1981)

Aufzüge, die unter diese Norm fallen, müssen monatlich mindestens einmal gewartet werden. Zu den Wartungstätigkeiten gehören z.B. die Prüfung der Wirksamkeit der Bremsvorrichtung und der Türverriegelung oder die Reinigung und Schmierung der Komponenten.

### SIA Norm 370.10 (gültig von 1981-2002)

In der Regel sind mindestens 12 Wartungen/Jahr durchzuführen. Von dieser Regel kann wie folgt abgewichen werden:

Fahrtanzahl pro Woche:

- $\leq 2000$  Fahrten pro Woche: min. 6 Wartungen pro Jahr
- $> 2000 \leq 5000$  Fahrten pro Woche: min. 9 Wartungen pro Jahr

Diese Abweichungen gelten nicht für Aufzüge:

- in öffentlichen Verkehrswegen (z.B. Bahnhöfe, Flugplätze, öffentlichen Parkgaragen)
- die besonderen Umgebungseinflüssen ausgesetzt sind (extreme Temperaturen, Staubentwicklung, erhöhte Korrosionsgefahr oder Explosionsgefahr)

### SIA 370.201 (EN 13015)

Für Aufzüge, die unter diese Norm fallen, definiert der Montagebetrieb/Hersteller die Anzahl Wartungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien.

Zur Bestimmung der Häufigkeit werden folgende Kriterien herangezogen:

- Anzahl Fahrten pro Woche (Betriebszeit)
- Alter und Zustand der Anlage
- Ort und Art des Gebäudes
- Wichtigkeit der Verfügbarkeit
- Lokale Umgebungsbedingungen



Der Montagebetrieb muss dem Käufer eines Personen- oder Lastenaufzugs bei der Übergabe eine Konformitätserklärung und eine Betriebsanleitung aushändigen. Die Betriebsanleitung muss Pläne und Diagramme zu den folgenden Punkten enthalten:

laufender Betrieb, Wartung, Inspektion und Reparatur, regelmässige Überprüfung und Eingriffe im Notfall. Sie muss in der schweizerischen Amtssprache des Landesteils abgefasst sein, in dem der Aufzug verwendet wird.

Bauteile müssen je nach Bauart und Herstellerangaben in unterschiedlichen Intervallen gewartet werden.

Dem Anlageneigentümer wird empfohlen, den Aufzug während der gesamten Lebensdauer gemäss den Angaben des Montagebetriebs bzw. Komponentenherstellers fachgerecht instand zu halten. Die Instandhaltungen sind zu dokumentieren.

Kastanienbaum, September 2016